



Brüssel, den 7. Juli 2026
(OR. en)

10859/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0170(NLE)

ECOFIN 859
UEM 287
FIN 926
ECB
EIB

GESETZGEBUNGS AKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung
des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Zypern am 17. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, hat die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vorgelegt. Am 28. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung im Wege eines Durchführungsbeschlusses² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 8. Dezember 2023³, 16. Juli 2024⁴, 21. Januar 2025⁵, 20. Juni 2025⁶ und 12. Dezember 2025⁷ geändert.
- (2) Am 29. Mai 2026 ersuchte Zypern gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage legte Zypern einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen des RRP, die Zypern aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 54 Maßnahmen.

² Siehe Dokumente ST 10686/21 und ST 10686/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokumente ST 15571/23, ST 15571/23 ADD 1 und ST 15571/23 ADD 1 COR 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe Dokumente ST 11806/24 und ST 11806/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁵ Siehe Dokumente ST 17052/24 und ST 17052/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁶ Siehe Dokumente ST 9585/25 und ST 9585/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁷ Siehe Dokumente ST 15743/25 und ST 15743/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Gemäß den Ausführungen Zyperns sind fünf Maßnahmen aufgrund mangelnder Nachfrage teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahmen C2.1I9 (Waldbrandschutz), C2.2I1 (Umsetzung von Projekten für nachhaltige urbane Mobilität (SUMP) und Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit), C3.4I6a (Regeneration und Revitalisierung der Innenstadt von Nikosia), C5.1R4 (Digitaler Wandel von Schuleinheiten mit dem Ziel, digitale Kompetenzen und Kompetenzen im Bereich der MINT-Bildung zu verbessern) und C6.1I6 (Skalierte Maßnahme: Thematisches Forschungs- und Innovationsförderungsprogramm zum ökologischen Wandel). Auf dieser Grundlage beantragte Zypern, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Zypern hat erläutert, dass drei Maßnahmen aufgrund unerwarteter Verzögerungen bei der Umsetzung teilweise nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft die Maßnahmen C1.1I5 (Ausbau, Modernisierung und neue Ausrüstung an den staatlichen Krankenhäusern Zyperns), C3.4I5 (Intelligente Städte) und C5.1R2 (Ein neues Bewertungssystem für Lehrkräfte und Schulen). Auf dieser Grundlage beantragte Zypern, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Zypern hat erläutert, dass fünf Maßnahmen aufgrund technischer Probleme bei der Umsetzung teilweise nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft die Maßnahmen C1.1I7 (Öffentliches Warnsystem zur Unterstützung von Notfalleinsätzen), C3.4R9 (Digitaler Wandel an Gerichten), C3.5R4 (Digitales System für den Datenaustausch und die Erbringung von Bonitätsbewertungsdiensten), C3.5R9 (Digitalisierung der Steuererhebung) und C4.2I2 (Digitalisierung der zyprischen Hafenbehörde). Auf dieser Grundlage beantragte Zypern, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Nach Angaben Zyperns ist eine Maßnahme aufgrund höherer Gewalt teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahmen C3.1R3 (Genetische Verbesserung des zyprischen Schaf- und Ziegenbestands). Auf dieser Grundlage beantragte Zypern, diese Maßnahme zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (8) Den Ausführungen Zyperns zufolge wurde eine Maßnahme geändert, da es eine eindeutig bessere Alternative gibt, um das ursprüngliche Ziel der Maßnahme zu erreichen. Dies betrifft die Maßnahme C2.1R1 (Grüne Besteuerung). Auf dieser Grundlage beantragte Zypern, diese Maßnahme zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (9) Zypern hat erläutert, dass 36 Maßnahmen geändert wurden, da es bessere Alternativen gibt, mit denen der Verwaltungsaufwand verringert und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 vereinfacht werden kann, wobei die Ziele dieser Maßnahmen dennoch erreicht werden können. Dies betrifft die Maßnahmen C1.1R1 (Nationales Zentrum für klinische Nachweise und Qualitätsverbesserung), C2.1I1 (Förderung von Energieeffizienzinvestitionen in KMU und gemeinnützigen Organisationen), C2.2I2 (Schaffung einer Infrastruktur für Elektromobilität), C2.3I2 (Wasseraufbereitungsanlagen), C2.3I4 (Intelligentes Management der Wasser- und Abwassernetze), C2.3I5 (Hochwasserschutz- und Wassersammelmaßnahmen), C2.3I6 (Verbesserung der Wasserversorgungssicherheit), C3.1R1 (Überführung landwirtschaftlicher Verfahren vom 20. in das 21. Jahrhundert durch Investitionen in ein nationales Exzellenzzentrum im Agrartechnologiebereich), C3.1I6 (Regelung zur Förderung der Produktion von Unternehmen im Agrarsektor), C3.1I8 (Steigerung des Mehrwerts des Tourismussektors), C3.1I9 (Förderung der Kreislaufwirtschaft in Hotels), C3.1I10 (Tourismusförderung), C3.1R4 (Kreislaufwirtschaft), C3.1I11 (Erweiterung des zyprischen Green Points Network), C3.2R1 (Nationale Forschungs- und Innovationspolitik), C3.3R2 (Unterstützung des Fast-Track-Mechanismus für die Aktivierung von Unternehmen), C3.3R4 (Einrichtung einer nationalen Förderagentur), C3.4R1 (Unterstützung des Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung), C3.4R4 (Digitalisierung des öffentlichen Auftragswesens), C3.4I3 (Plattform für wirtschaftspolitische Modellierung), C3.4R7 (Städtische Flurbereinigung), C3.4I4 (Elektronisches System für die Erteilung von Baugenehmigungen), C3.5R8 (Verbesserung der Aufsicht über Versicherungs- und Pensionsfonds), C3.5R10 (Bekämpfung aggressiver Steuerplanung), C3.5I2 (Modernisierung des Zollwesens und des elektronischen Zahlungssystems), C4.2R1 (Digital Services Factory (Digitale Dienste)), C4.2R3 (Digitalisierung der Polizeiverfahren (Digipol)), C4.2I1 (Digitalisierung in verschiedenen Ministerien/Diensten der Zentralregierung), C5.1R3 (Schrittweise Ausweitung der kostenlosen obligatorischen Vorschulbildung ab dem Alter von vier Jahren), C5.1R5 (Aktionsplan für digitale Kompetenzen – Erbringung konkreter Maßnahmen), C5.2R2 (Flexible Arbeitsregelungen in Form von Telearbeit), C5.2I2 (Einrichtung multifunktionaler Zentren und Kinderbetreuungscentren), C5.2I3 (Schaffung von Heimstrukturen für Langzeitpflegebedürftige), C5.2I4 (Kinderzentren in Gemeinden), C5.2I5 (Bau von zwei Modell-Schulen für Sonderpädagogik) und C5.2R1 (Reform des Sozialversicherungssystems und Umstrukturierung der Sozialversicherungsdienste). Auf dieser Grundlage beantragte Zypern, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (10) Im Zuge der Herabsetzung des Umsetzungsgrades der Maßnahmen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 beantragte Zypern, die durch die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Mittel dazu zu nutzen, drei Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies betrifft die Maßnahmen C2.1I2 (Erneuerbare Energien und individuelle Energieeffizienzmaßnahmen in Wohnungen und Bekämpfung der Energiearmut, auch in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern), C2.2I3 (Förderung einer breiten Nutzung von Elektrofahrzeugen) und C6.1I1 (Skalierte Maßnahme: Erneuerbare Energien und individuelle Energieeffizienzmaßnahmen in Wohnungen). Auf dieser Grundlage hat Zypern beantragt, den Umsetzungsgrad von drei Maßnahmen zu verstärken. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

- (11) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Zypern vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (12) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (13) Entsprechend dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium dürfte der geänderte RRP dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen (Einstufung A), die in den relevanten länderspezifischen Empfehlungen an Zypern, einschließlich der finanzpolitischen Aspekte dieser Herausforderungen, oder in anderen einschlägigen, von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen Dokumenten ermittelt wurden, wirkungsvoll anzugehen.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (14) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zu der notwendigen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen.
- (15) Das Gesamtziel des REPowerEU-Kapitels wird beibehalten. Während eine Maßnahme aufgrund mangelnder Nachfrage in der Umsetzung leicht reduziert wurde, wurde eine andere zur Förderung erneuerbarer Energien ausgeweitet, weshalb das Kapitel wirksam und umfassend zur Energieversorgungssicherheit, der Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur gesteigerten Nutzung von Erneuerbaren und Energieeffizienz und zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beiträgt. Daher trägt der geänderte RRP wirksam zu den Zielen von Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da der Verordnung (EU) 2021/241 bei.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (16) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 43,30 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 94,18 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

- (17) Der geänderte RRP enthält Maßnahmen, die in hohem Maße zur Erreichung der Klimaziele der Union für 2030 bei gleichzeitiger Einhaltung des Ziels der EU-Klimaneutralität bis 2050 beitragen. Die positive Bewertung des Beitrags zum grünen Wandel im Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 bleibt bestehen. Eine Maßnahme zu grünen Forschungs- und Innovationsprojekten wurde in der Umsetzung leicht reduziert, während eine Maßnahme zu Elektrofahrzeugen ausgeweitet wurde, was zu einem Anstieg des Gesamtbeitrags zum Klimaziel des RRP um 2,79 % führte. Daher wirken die geänderten Maßnahmen sich nicht auf das Gesamtziel des Plans in Bezug auf den ökologischen Wandel aus.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (18) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 29,15 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung). Die Änderungen am RRP haben eine Nettoerhöhung des Gesamtbeitrags zum Digitalisierungsziel des RRP um 2,93 % zur Folge. Die geänderten Maßnahmen wirken sich jedoch nicht wesentlich auf das Gesamtziel des RRP in Bezug auf den digitalen Wandel aus. Die positive Bewertung des Beitrags zum digitalen Wandel im Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 bleibt bestehen.

Kosten

- (19) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die Höhe der geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (20) Den vorgelegten Informationen zufolge ergibt die Bewertung der Kostenschätzungen für die bestehende Maßnahme, deren Änderungen eine neue Kostenbewertung nach sich zogen, dass die meisten Kosten angemessen und plausibel sind. Die Änderungen in den Kostenschätzungen waren begründet und in Bezug auf die geänderten Ziele verhältnismäßig und wurden durch detaillierte Berechnungen und Nachweise gestützt, sodass sich die Angemessenheit und Plausibilität der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen RRP nicht verändert hatten. Der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (21) Aus Sicht der Kommission haben die von Zypern vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung in Bezug auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (22) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (23) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Zyperns belaufen sich auf 1 022 123 510 EUR. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Zypern maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ sowie nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Zypern für den geänderten RRP zugewiesen wird, 1 020 223 681 EUR betragen. Daher bleibt der Zypern zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (24) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vollständig ersetzt werden.

⁸ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

- (25) Dieser Beschluss lässt das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Zyperns auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3

Empfänger

Dieser Beschluss ist an die Republik Zypern gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
